

Musikschulordnung

Präambel

Die Kreismusikschule Dreiländereck ist ein Betriebsteil der Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH.

§ 1 Name, Schulträger

- 1.1. Die Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH trägt die Kreismusikschule als eine gemeinnützige Einrichtung. Die Musikschule führt die Bezeichnung „Kreismusikschule Dreiländereck“. Sie gliedert sich in die Hauptstelle mit Sitz in Löbau, in Außenstellen in Zittau, Niesky, Weißwasser, Ebersbach und Herrnhut und in die Stützpunkte Reichenbach, Ostritz und Seiffhennersdorf.
- 1.2. Die Kreismusikschule ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen e.V.
- 1.3. Die Kreismusikschule Dreiländereck wird gefördert durch den Freistaat Sachsen und den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien.

§ 2 Aufgabe

Die Kreismusikschule ist eine Einrichtung in öffentlicher Verantwortung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundausbildung, die Befähigung zum aktiven Musizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie ggf. die Vorbereitung auf ein Musikstudium. Sie kooperiert mit Bildungs- und Kultureinrichtungen im Landkreis und darüber hinaus.

§ 3 Aufbau

1. Grundstufe

Musikalische Babygruppe (bis 1,5-jährige Kinder mit Elternteil) und **Eltern-Kind-Gruppe** (1,5- bis 4-jährige Kinder mit Elternteil, **Dauer: 1 Jahr**) und **Musikalische Früherziehung** (4- bis 6-jährige Kinder, **Dauer: 2 Jahre**)

Musikalische Grundausbildung

Instrumentenkarussell (ab 5 Jahre, **Dauer: 1 Jahr**)

2. Unterstufe

Einzel- und Gruppenunterricht im Zusammenhang mit allgemeiner Musiktheorie und Ensemblespiel (Dauer ca. 4 - 6 Jahre)

3. Mittelstufe

Einzel- und Gruppenunterricht und Ensemblespiel

4. Oberstufe

Einzelunterricht und Ensemblespiel

Fächer der Unter-, Mittel- und Oberstufe

1. Hauptfächer

a) Instrumentalfächer

Streichinstrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass

Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Panflöte, Klarinette, Saxophon, Fagott, Oboe

Blechblasinstrumente: Trompete, Posaune, Tuba, Tenorhorn, Waldhorn, Bariton

Tasteninstrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Akkordeon, (Harfe)

Zupfinstrumente: Gitarre, E-Gitarre, Bass-Gitarre

Schlaginstrumente: Drums, Pauken, Schlagwerk

b) Vokalfach

Gesang

2. Ergänzungsfächer

allgemeine **Musiktheorie** (2-Jahreskurs: ML 1 und ML 2)

3. sonstige Fächer

Kindertanz, Jazz Dance, Singklasse, Kurse, Kammermusik, Ensemble-Spiel, Improvisation, Tonsatz (Komposition), Studienvorbereitende Ausbildung

§ 4 Umfang der Unterrichtsleistungen

1. Schuljahr

- 1.1. Der Ablauf des Schuljahres der Musikschule entspricht den Festlegungen des Kultusministeriums des Freistaates Sachsen für die allgemeinbildenden Schulen.
- 1.2. Das Schuljahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Kultusministeriums des Freistaates Sachsen.
- 1.3. Dem Schüler werden mindestens 35 Unterrichtsstunden garantiert, bei 14-tägigem Unterricht 18 Unterrichtsstunden.

2. Anmeldung

- 2.1. Die Anmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Kindern ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit Beginn des Unterrichts wird die Anmeldung verbindlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 2.2. Anmeldungen sind jederzeit möglich. Der Antragssteller erkennt durch seine Unterschrift die Schulordnung und Entgeltordnung in der jeweils geltenden Fassung an.

3. Datenschutz

Am 25. Mai 2018 trat die neue EU-Datenschutzgrundverordnung in Kraft. Darin enthaltene Paragraphen verpflichten zum transparenten Umgang mit den personenbezogenen Daten.

Die bei der Anmeldung angegebenen Daten werden zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Vertragserfüllung verwendet. Diese erhobenen Daten werden nur für den oben genannten Zweck verwendet (vgl. § 2). Die Einwilligung zur Verarbeitung von Daten des Nutzers kann jederzeit kostenfrei mit Wirkung widerrufen werden.

Nach Vertragsabwicklung werden diese Daten gelöscht, gegebenenfalls bestehende Aufbewahrungspflichten müssen eingehalten werden.

Die Weitergabe der Daten an Dritte geschieht ausschließlich, wenn dazu eine Pflicht besteht.

Die Rechte als Nutzer sind in der europäischen Datenschutzgrundverordnung in den Art. 15 – 21 festgehalten.

Weiterführende Informationen stehen auf der Homepage der Kreismusikschule Dreiländereck bereit (Datenschutzerklärung). Weitere Fragen an: Axel Israel (Datenschutzbeauftragter), Telefon 0173-6259731

4. Kündigungen

- 4.1. Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind an eine Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.2. Kündigungen sind mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.07. des laufenden Jahres möglich.
- 4.3. Während des Schuljahres kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag außerordentlich kündigen.
Bei einer außerordentlichen Kündigung wird ein Stornoentgelt fällig.
- 4.4. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen die Schul- und Entgeltordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. dem gesetzlichen Vertreter das Unterrichtsverhältnis vorzeitig beenden oder unterbrechen (z.B. siehe Entgeltordnung Punkt 3. „Fälligkeit“).

5. Unterrichtserteilung

- 5.1. Zur Vermeidung weiter und verkehrgefährdeter Schulwege sind die Unterrichtsstätten über das Kreisgebiet verteilt.
- 5.2. Nach Möglichkeit werden die Wünsche für den Unterricht zu einer bestimmten Unterrichtsstätte berücksichtigt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 5.3. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den vereinbarten Ergänzungsfächern verpflichtet. Ausfälle sind unverzüglich

dem Fachlehrer mitzuteilen. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss führen. Über den Ausschluss entscheidet der Leiter der Kreismusikschule.

- 5.4. Hospitationen im Unterricht bedürfen in der Regel der vorherigen Absprache und Zustimmung des Fachlehrers.
- 5.5. Die Rahmenlehrpläne des VdM ermöglichen eine umfassende individuelle Ausbildung. Es gelten die Bewertungskriterien der in den Fachgruppen vereinbarten Prüfungsordnung.
- 5.6. Beim Erwerb der Stufenabschlüsse ist ab U2 der Besuch des Theorieunterrichtes verbindlich.
- 5.7. Nach absolvierten Prüfungen erhalten die Schüler ein Zeugnis. Auf Wunsch können alle Schüler einen Ausbildungsbeleg erhalten.
- 5.8. Prüfungen sind Bestandteil der Ausbildungszeit. Während der Prüfungszeit findet eingeschränkter Unterricht statt.
- 5.9. Auf Vorschlag der Lehrer können Schüler für besondere Leistungen einen Antrag auf Förderunterricht (Tarif B) stellen. Nach dem Vorspiel vor der Prüfungskommission wird eine Vorschlags- und Rangfolgeliste auf der Grundlage der erreichten Leistungsbewertung erarbeitet und dem Geschäftsführer der Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH zur Bewilligung übergeben. Teilnehmer des Regionalwettbewerbs „Jugend musiziert“, die 20 Punkte erreicht haben, werden von diesem Vorspiel befreit.
- 5.10. Seit dem Unterrichtsjahr 1998/1999 werden besondere Leistungen durch das Land gefördert. Diese Leistungen werden in Regional- und Landeswettbewerben durch Landeskommissionen bestätigt bzw. erfolgen in gesonderten Landesvorspielen, sofern keine Wettbewerbsteilnahme möglich war. Diese Schüler erhalten eine 2. Einzelstunde, die durch das Land finanziert wird (Tarif A). Die Vorspieltermine werden durch den sächsischen Landesverband deutscher Musikschulen bekannt gegeben.

6. Auftreten in der Öffentlichkeit

Veranstaltungen gehören zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule und sind eine notwendige Ergänzung des Unterrichts. Veranstaltungen gewährleisten kulturelle Teilhabe in der Kommune im Bereich Musik und sind ständige Arbeitsfelder der Musikschule. Dem fachlichen Ansehen der Musikschule in der Öffentlichkeit ist Rechnung zu tragen.

§ 5 Instrumente

- 5.1. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten vermietet die Musikschule Instrumente für die Ausbildung. Die Miete ist auf ein Schuljahr begrenzt, da

für aktives Musizieren ein **eigenes** Instrument erstrebenswert ist. Der Anspruch auf Mietinstrumente besteht nicht.

- 5.2. Die Instrumentenmiete bedarf einer vertraglichen Regelung.
- 5.3. Die Instrumente sind nicht durch die Musikschule versichert. Für Verlust und Beschädigung hat der Mieter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflicht- oder Instrumentenversicherung empfohlen. Bei Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 5.4. Gemietete Instrumente dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden und dürfen nur für die Ausbildung und Veranstaltungen der Kreismusikschule benutzt werden. Die Benutzung von schuleigenen Instrumenten, Geräten und Anlagen für Fremdveranstaltungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Schulleitung.
- 5.5. Bei Zuwiderhandlung gegen die Festlegungen des Punktes 5.4. erfolgt die sofortige Auflösung des bestehenden Mietvertrages.
- 5.6. Die Mieten richten sich nach Punkt 7 der Entgeltordnung.

§ 6 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 7 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Für den Schulweg übernimmt die Musikschule keine Haftung.

§ 8 Haftung

Für die Schüler von Ensembles und bei Ensemblereisen besteht ein Unfalldeckungsschutz auf der Grundlage der Satzung und Verrechnungsgrundsätze des kommunalen Schadensausgleich (KSA), Abschnitt B, Schülerdeckungsgesetz § 4 - § 10.

§ 9 Leiter und Lehrkräfte der Musikschule

- 9.1. Die Musikschule wird von einem durch den Träger berufenen hauptamtlichen Leiter geführt. Dieser muss über eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Diplomprüfung für Musikpädagogen oder gleichwertiger Abschluss) sowie über pädagogische Erfahrungen verfügen.
- 9.2. Der Schulleiter ist berechtigt für besondere Aufgaben stellv. Schulleiter, Verwaltungsleiter, Leiter Öffentlichkeitsarbeit, Regionalstellenleiter, Bereichsleiter für Wettbewerbe und Begabtenförderung und Fachgruppenleiter einzusetzen.
- 9.3. An der Musikschule unterrichten angestellte Lehrkräfte sowie Honorarkräfte. Alle Lehrkräfte müssen eine musikpädagogische

Befähigung, die staatliche Prüfung als Musikerzieher oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt mit 01.08.2022 in Kraft.

Entgeltordnung

Die Kultur- und Weiterbildungsgesellschaft mbH erlässt folgende Entgeltordnung:

1. Entgeltpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule werden Entgelte nach den Sätzen des Punktes 7 erhoben.

2. Entgeltschuldner

Zur Zahlung der Entgelte sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet. Ab dem 18. Lebensjahr wird der Erwachsenentarif berechnet. Ausnahme bildet die Vorlage einer Schulbescheinigung (nicht Lehrausbildung oder Studium). Für Studenten gewähren wir, unter Vorlage des Studentenausweises, einen Rabatt von 20%. Geförderter Einzelunterricht (Tarif B) wird nach Vorlage der Schulbescheinigung bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres nach abgelegter Prüfung gewährt.

3. Fälligkeit

Alle Zahlungen erfolgen mittels Lastschrifteinzug auf das in der Rechnung angegebene Konto. Die fälligen Jahresentgelte werden in monatlichen Teilbeträgen oder als Einmalzahlung abgebucht. Die Unterrichts- und Nutzungsentgelte sind **Jahresentgelte**. Sie beziehen sich auf ein Schuljahr vom 01.08.-31.07. Für die Unterrichtszeit gilt die Ferien- und Feiertagsordnung des Freistaates Sachsen. Der Zahlungsmodus wird bei Anmeldung vom Entgeltpflichtigen festgelegt.

Fälligkeitstermine:

monatlich	jeweils zum 10. des Monats
jährlich	zum 10.01.
jährlich	bis 10.11. mit 3 % Rabatt

(Für Neukunden im laufenden Unterrichtsjahr wird der Rabatt bei Zahlung der Gesamtsumme innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung gewährt.) Die Rechnungslegung erfolgt per E-Mail. Bei zweimaliger Mahnung bis zur zweiten Mahnstufe kann der Unterrichtsvertrag mit sofortiger Wirkung beendet oder unterbrochen werden.

4. Ermäßigungen

- (1) Geschwisterermäßigungen werden für Kinder unter 18 Jahren wie folgt gewährt: 2. Kind der Familie, das an der Musikschule unterrichtet wird und jedes weitere Kind je 25 % Ermäßigung (nicht auf Instrumentenmiete).
- (2) Diese Ermäßigung gilt nicht für Geschwister mit eigenem Einkommen. Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwistern erhält das jeweils jüngere Kind die entsprechende Ermäßigung. Ansonsten entscheidet die Reihenfolge der Erstanmeldung an der Kreismusikschule.
- (3) Sozialermäßigungen werden gewährt für Empfänger von laufender Hilfe nach SGB XII in Höhe von 80 % und bei Empfängern von ALG II nach dem SGB II in Höhe von 50 % des fälligen Entgeltes. Die Ermäßigung gilt ab dem Datum der Antragstellung und wird jeweils nur für ein Fach und ein Unterrichtsjahr gewährt. Für den Einzelunterricht ohne Förderung, MFE, Musikalische Grundausbildung, Musikgarten und die Musikalische Babygruppe wird keine Sozialermäßigung gewährt. Anträge auf Ermäßigung müssen für jedes Schuljahr neu gestellt werden.

5. Unterrichtsversäumnis/-ausfall

- (1) Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen die der Teilnehmer/die Teilnehmerin zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes. Nur bei Erkrankung des Schülers von drei und mehr Unterrichtswochen in Folge wird das Unterrichtsentgelt ab der vierten Fehlstunde auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage eines ärztlichen Attestes zurückerstattet.
- (2) Findet der Unterricht aus von der Musikschule zu vertretenden Gründen nicht statt, wird das anteilige Entgelt nach Beendigung des Schuljahres erstattet, falls die Musikschule nicht mindestens 35 Unterrichtstermine im Schuljahr angeboten hat. Dafür ist von den Teilnehmern ein schriftlicher Antrag innerhalb eines Monats nach Beendigung des Schuljahres an die Musikschule zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist können keine Forderungen mehr geltend gemacht werden. Eine Erstattung oder Verrechnung erfolgt nicht, wenn für den Ausfall Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können Ersatzunterrichtsstunden während der Schulzeit zwischen Montag und Freitag vereinbart werden. Weitere Ansprüche gegenüber der Musikschule bestehen nicht.

6. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit dem 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seit dem 01.08.2019 geltende Entgeltordnung außer Kraft.

7. Unterrichtsentgelte gültig ab 01.08.2022

bei Anmeldung 5,00 € einmalig

Stornoentgelt 20,00 € (bei außerordentlicher Kündigung)

Grundausbildung (ab 5 Personen)

Fach	wöchentl. Minuten	Monatsrate pro Person	Jahresentgelt pro Person
Musikalische Früherziehung Dauer: 2 Jahre, 4 bis 6-jährige Kinder	45	15,00 €	180,00 €
Musikalische Babygruppe (bis 1,5-jährige Kinder mit Elternteil)	45	15,00 €	180,00 €
Eltern-Kind-Gruppe Dauer: 1 Jahr 1,5 bis 4-jährige Kinder mit Elternteil	45	15,00 €	180,00 €
Musik. Grundausbildung	45	15,00 €	180,00 €

Kurse (Dauer 1 Jahr)

Instrumentenkarussell	30	20,00 €	240,00 €
------------------------------	----	---------	----------

Tanz

Kindertanz (ab 5 Teilnehmern)	45	18,00 €	216,00 €
--------------------------------------	----	---------	----------

Unterricht Kinder

Einzelunterricht

EU 45 Min.	45	75,00 €	900,00 €
EU 45 Min. (14 - tägig)	22,5	45,00 €	540,00 €
EU 30 Min.	30	52,00 €	624,00 €

Begabtenförderunterricht (nur nach abgelegter Prüfung möglich)

EU Tarif A (Landesförderung)	90	52,00 €	624,00 €
EU Tarif B (kreisliche Förderung)	45	52,00 €	624,00 €

Gruppenunterricht

2er Gruppe	45	38,00 €	456,00 €
große Gruppe (ab 3 Personen)	45	28,00 €	336,00 €

Ensemble- und Ergänzungsfächer zum Instrumental- und Vokalunterricht

Ensemble und Theorie für Schüler **mit Hauptfach kostenfrei.**

Externe (ohne Hauptfach)	13,00 €	156,00 €
--------------------------	---------	----------

Unterricht Erwachsene

Einzelunterricht

EU 45 Min.	45	90,00 €	1080,00 €
EU 45 Min. (14 - tägig)	22,5	50,00 €	600,00 €
EU 30 Min.	30	60,00 €	720,00 €

Gruppenunterricht Erwachsene: (auch 14 - tägig möglich mit 20% Aufschlag)

2er Gruppe	45	45,00 €	540,00 €
große Gruppe (ab 3 Personen)	45	30,00 €	360,00 €

Schnupperstunden

20,00 € je Unterrichtsstunde (30 Min.) und Person (max. 4 Schnupperstunden).

Für Unterrichtsformen und Kurse, die vom o.g. Standard abweichen, werden die Entgelte gesondert vereinbart.

Mietpreise für Instrumente

Wert bis	100,00 €	3,00 €/Monat
Wert von	101,00 € bis 250,00 €	5,00 €/Monat
Wert von	251,00 € bis 500,00 €	7,50 €/Monat
Wert von	501,00 € bis 1000,00 €	10,00 €/Monat
Wert von	1001,00 € bis 1500,00 €	15,00 €/Monat
Wert von	1501,00 € bis 2000,00 €	20,00 €/Monat
Wert über	2001,00 €	25,00 €/Monat
Externe		25,00 €/Monat

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website zum Download:
www.kreismusikschule-dreilaendereck.de